

BaTTV Verhaltensregeln im Wettkampfbetrieb

Stand: 8. September 2021

Grundsätzliches

Der Badische Tischtennis-Verband e.V. und seine Untergliederungen übernehmen mit diesen Verhaltensregeln keine Verantwortung für eine Ansteckung mit dem Coronavirus im Rahmen eines Tischtenniswettkampfs.

Es gelten die Schutz- und Handlungskonzepte des gastgebenden Vereins!

Sollte es verschärfende Verordnungen und ggf. Auflagen der zuständigen staatlichen Stelle auf der Ebene des jeweiligen Bundeslandes bzw. der jeweiligen Kommune geben, so sind diese vollumfänglich zu beachten und umzusetzen und haben Vorrang vor den in diesen Anweisungen genannten Vorgaben. In diesen Fällen hat der Heimverein im Vorfeld des Mannschaftskampfes den Gastverein über die Verschärfungen zu informieren.

- Jeder Spieler nimmt eigenverantwortlich am Wettkampfbetrieb teil.
- Ohne einen Test-, einen Impf- noch einen Genesenennachweis im Sinne des § 5 CoronaVO ist keine Teilnahme am Spiel- oder Wettkampfbetrieb möglich.
- Nur symptomfreie Personen dürfen am Spielbetrieb teilnehmen bzw. die Spielhalle betreten.

Zutritts- und Teilnahmeverbot

Die bisherige Bindung an die 7-Tage-Inzidenz entfällt und ermöglicht damit eine weitgehend uneingeschränkte Öffnung von Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen. Durch die Öffnung aller Bereiche ausschließlich für Personen, die unter die 3G-Regelung fallen, unterscheidet sich die neue Verordnung deutlich von der bisherigen Regelung:

Es gilt die 3-G-Regelung bzw. Testpflicht gemäß der Verordnung des Landes Baden-Württemberg.

- Durch einen ein Nachweis über eine vollständige Impfung (14 Tage nach Zweitimpfung).
- Durch einen Nachweis über die Genesung einer überstandenen Covid-19-Erkrankung.
- Durch eine Bescheinigung eines tagesaktuellen, negativen Schnelltests (max. 24 Stunden alt; keine Selbsttests) oder das Ergebnis eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden).
- Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.
- Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist.
- Soweit nach der aktuellen Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind.

In allen Fällen ist ein entsprechender Nachweis mitzubringen und vorzulegen.

Hinweis:

Ein Laien-Selbsttest (vor Ort oder zu Hause) ist für den gesamten Spielbetrieb (Individual - und Mannschaftswettbewerbe) in Baden hingegen nicht ausreichend.

Die Kontrolle der Nachweise obliegt den Mannschaftsführern. Die Bestätigung der Negativnachweise hat der Mannschaftsführer vor dem Betreten der Einrichtung vorzulegen.

- Personen, die sich aufgrund staatlicher Regelungen oder Anordnungen in Isolierung bzw. Quarantäne begeben müssen, dürfen für die Dauer der Isolierung bzw. Quarantäne die jeweilige Sportstätte nicht betreten.

- Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot gilt für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- Ebenso verhält es sich, wenn ein Stammspieler einer Mannschaft mit Covid-19 infiziert oder eine behördliche Quarantäne angeordnet wurde.

Wir möchten auch die Mannschaftsführer in die Pflicht nehmen, auf Symptome ihrer Mannschaftskollegen zu achten. Dies dient dem Selbstschutz und dem Schutz aller anderen Sportfreunde. Wir appellieren an das Fairplay aller Sportfreunde.

Maskenpflicht

Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann.

Sportorganisation

Die Anzahl der gleichzeitig in der Halle zugelassenen Personen richtet sich nach den behördlichen Vorgaben zur maximalen Personenzahl (ggf. bezogen auf eine bestimmte Fläche und / oder bezogen auf eine bestimmte Veranstaltung). Die Zahl der anwesenden Personen ist möglichst zu minimieren.

Personen, für die das Abstandsgebot gilt, halten einen Abstand von 1,5 Metern. Dies gilt beispielsweise auch für Nebenräume und Tribünen und pausierende Spieler auf der Mannschaftsbank, so dass wir statt Mannschaftsbänken die Nutzung von Stühlen empfehlen.

Die Organisation

Für alle Personen, (auch Spieler/innen), die in der jeweiligen Situation nicht selbst spielen, sich aber in der Halle aufhalten dürfen, gilt ein Abstandsgebot von mindestens 1,5 Metern.

Die Tische sind durch geeignete Maßnahmen zu trennen. Zur Abgrenzung mehrerer Tische werden Tischtennis-Umrandungen oder, wenn diese nicht vorhanden sind, andere geeignete Gegenstände genutzt. Bei Hallen mit Trennvorhängen sollte man auch zusätzlich diese nutzen.

Zwischen zwei Tischbelegungen wird jeweils eine mehrminütige Pause eingeplant, um einen kontaktlosen Wechsel am Tisch zu ermöglichen.

Die Vorgabe in WO I 3.2.1 wird dahingehend geändert, dass die Verpflichtung für einen Zählrichter pro Spiel und der Einsatz eines Zählgerätes gemäß WO I 1.2 nicht mehr verbindlich vorgeschrieben ist.

Die Vorgabe in WO I 5.8 wird dahingehend geändert, dass der Heimverein auch ohne Zustimmung des Gastvereins bzw. die Genehmigung des Spielleiters die Tischzahl vor Spielbeginn erhöhen kann.

Der Ablauf des Spiels

Bei der Begrüßung/Vorstellung der beiden Mannschaften ist das Abstandsgebot zu berücksichtigen.

Die Spieler/innen verzichten auf Händeschütteln oder andere Begrüßungsrituale mit Kontakt, um das Abstandsgebot einzuhalten.

Auch während Spielpausen ist der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten.

Der Seitenwechsel erfolgt im Uhrzeigersinn um den Tisch herum.

Hinsichtlich der Nutzung/des Einsatzes der Bälle gilt es keine Besonderheiten zu berücksichtigen. So ist weder der Austausch des Balles nach einem Spiel noch ein Desinfizieren des Balles vor einem erneuten Einsatz etc. vorgegeben.

Nach jedem Mannschaftskampf sind die Tischoberflächen, Tischkanten und Tischsicherungen vom Heimverein zu reinigen.

Badischer Tischtennis-Verband e.V.

Ferner hat eine Reinigung der benutzten Materialien (Tische, Netze, Zählgeräte, Bälle) bei Bedarf (z.B. Schweiß) zu erfolgen. Entscheidend sind hier die Vorgaben des Hygienekonzeptes des Vereins.

Die Heimmannschaft muss Desinfektionsmittel für die Hände bereithalten.

Trainer/innen und ggf. Betreuer/innen halten Abstand, stehen grundsätzlich außerhalb der Abgrenzungen.

Dokumentation

Bei Sportveranstaltungen sind die Kontaktdaten aller Teilnehmer (Sportler und Zuschauer) zu erheben. Bei Minderjährigen ist keine Zustimmung der Erziehungsberechtigten notwendig. Für den Fall von Rückfragen des Gesundheitsamtes sind die Daten für 4 Wochen aufzubewahren, anschließend zu löschen.

Begründung:

§ 2 Corona-Landesverordnung Sport.

Fahrgemeinschaften

Die gemeinsame Anreise zu Punktspielen ist grundsätzlich möglich. Das Tragen eines Mund-Nasenschutzes ist nicht notwendig, wird aber dringend empfohlen, wenn verschiedene Haushalte mitfahren.

Bitte beachten Sie die Verordnungen und gegebenenfalls Auflagen des Landes Baden-Württemberg beziehungsweise der jeweiligen Städte und Kommunen.

Räumlichkeiten

Abseits des Sportbetriebs ist, wo immer möglich, ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern nicht § 9 CoronaVO etwas anderes zulässt. Falls Räumlichkeiten die Einhaltung des Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen. Auf Begegnungsflächen, insbesondere Fluren, Treppenhäusern und Toiletten sind ggf. Mund-Nasen-Bedeckungen erforderlich.

Der Aufenthalt in Toiletten, Duschen und Umkleiden ist so zu begrenzen, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Nutzerinnen und Nutzern eingehalten werden kann. Der Aufenthalt in Duschen und Umkleiden ist zeitlich auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen.

Hygienevorschriften

Bitte halten Sie unbedingt alle bekannten Vorschriften zur Hygiene ein:

- Regelmäßige und ausreichende Lüftung des Spiellokals, soweit möglich.
- Hinweis auf regelmäßiges Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen
- Niesen/Husten in die Armbeuge
- Kein Körperkontakt, auch nicht zwischen Trainer/innen und Spieler/innen
- Kein Anhauchen des Balles oder Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch
- Jede(r) Spieler/in nutzt sein/ihr eigenes Handtuch sowie die eigene Trinkflasche

Die Vereine müssen jeweils für sich prüfen, inwieweit bei den zuständigen lokalen Behörden eigene Hygienekonzepte zur Austragung der Heimspiele einzureichen sind.

Hans-Peter Gauß
VP Sport

Roland Pietsch
FW Mannschaftssport

Roland Köhler
VP Jugend